



Beschluss Nr. 02 /2018 vom 31.05.2018

Infolge einer formellen Einladung durch den Schulratspräsidenten hat sich am Donnerstag, den 31.05.2018 um 16.00 Uhr der Schulrat dieses Schulsprengels zu einer Sitzung in der Mittelschule von Welsberg eingefunden.

Einhebung von Schülerbeiträgen

Vorsitzender:

Ausserhofer Thomas

Schuldirektor:

Watschinger Josef

Elternvertreter:

Bachmann Susanna entschuldigt abwesend

Eckl Elisabeth

Postinghel Michael entschuldigt abwesend

Schwingshackl Judith

Lehrervertreter:

Messner Verena

Moser Edith

Steiner Franz entschuldigt abwesend

Oberhollenzer Josef

Tschurtschenthaler Lorenz

Lehrperson der 2. Sprache:

Modolo Daniela

Verwaltungspersonal:

Cosso Wilma

Als Schriftführerin fungiert: Wilma Cosso

Einhebung von Schülerbeiträgen, Kriterien und Modalitäten für die Befreiung von Schülerbeiträgen, Beschädigung und Verlust von Schuleigentum

Nach Einsichtnahme:

- In das L.G. vom 18.10.1995, Nr. 20, Art. 7 in geltender Fassung, über die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- In das L.G. vom 28.06.2000, Nr. 12 in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38 vom 13.10.2017 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen);
- In den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08.06.2009 über die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, übermittelt mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009;
- In den Beschluss der Landesregierung Nr. 1028 vom 08.09.2015 (Zuweisungskriterien an die Schulen);
- In die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 18.08.2016 (Unentgeltlichkeit des Unterrichts-Einhebung von Schülerbeiträgen);
- In die eigenen Beschlüsse Nr. 04 vom 28.03.2017 und Nr. 10 vom 14.12.2017;
- In den Dreijahresplan

Festgestellt, dass

- im Laufe des Schuljahres, verschiedene unterrichtsbegleitende Veranstaltungen (z.B. Lehrausflüge, Lehrfahrten und Projekttag) abgewickelt werden;
- die Anteile zu Lasten der SchülerInnen für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen und praktische Arbeiten müssen – im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der Schule und der finanziellen Möglichkeiten der Familien – dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen
- nach eingehender Beratung

wird vom Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (1 Stimmenthaltung)

b e s c h l o s s e n ,

für SchülerInnen der Grundschule 25,00€ pro Jahr einzuheben

vom Schulrat wird einstimmig beschlossen,

für die MittelschülerInnen den mit Beschluss Nr. 10 vom 14.12.2018 festgesetzten Betrag von 30,00€ pro Jahr beizubehalten.

Dieser Schülerbeitrag ist ein pauschaler Betrag für die im Zuge der Unterrichtstätigkeit anfallenden Spesen für die diverse Bastel- und Verbrauchsmaterialien, Kopien sowie für die Eintritte und Fahrtkosten bei der Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen von der Dauer von maximal einem Tag.

Der Schülerbeitrag kann nicht rückerstattet werden.

Sollten sich SchülerInnen im Laufe des Schuljahres einschreiben, wird der oben angeführte Beitrag zum Zeitpunkt der Einschreibung eingehoben.

Im Falle von Einschreibungen im 2. Halbjahr beträgt der Schülerbeitrag 50% des oben angeführten Betrages.

Getrennt berechnet werden kostenaufwändige Projekte, Wahlangebote, mehrtägige Veranstaltungen, Schwimmkurse usw.

Der Direktor legt – unter Berücksichtigung nachstehender Höchstbeträge – die Höhe des Schülerbeitrages für die einzelnen Veranstaltungen fest.

- a) Für Schwimmkurse bis zu 30,00€

Vom Schulrat wird mit Stimmenmehrheit (1 Stimmenthaltung) beschlossen,

für mehrtägige unterrichtsbegleitende Veranstaltungen maximal 240,00€ je Schüler/je Veranstaltung, wobei der Durchschnittsbetrag je ganzen Tag maximal 80€ je Schüler betragen darf.

Vorrangig wird die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels vorgeschrieben, sofern es mit den Fahrplänen vereinbar ist.

Der Höchstbetrag von 500,00€ im Fünfjahreszeitraum für die Grundschulen und von 1.000,00€ im Dreijahreszeitraum für die Mittelschule darf nicht überschritten werden.

Bei Verlust oder Beschädigung von Schuleigentum durch SchülerInnen (Bücher, Schuleinrichtung usw.) den Schuldirektor zu ermächtigen, die jeweilige Entschädigungshöhe zu Lasten der Schüler bzw. dessen Eltern festzulegen

Kriterien und Modalitäten für die Befreiung

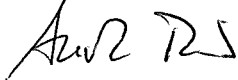
- a) *Kriterien:*
Soziale Härtefälle
Geringes Einkommen mit mehreren schulpflichtigen Kindern
Arbeitslosigkeit der Eltern

- b) *Modalität*
Der Klassenrat unterbreitet dem Schuldirektor die Namen der bedürftigen Kinder, welche vom einmaligen Schülerbeitrag für Verbrauchsmaterial sowie den Spesenbeitrag bei schulbegleitenden Veranstaltungen und unterrichtsergänzenden Tätigkeiten ganz oder teilweise befreit werden sollen. Der Schulrat ermächtigt den Direktor, die vom Klassenrat vorgeschlagenen Kinder sowie jene Kinder, deren Eltern sich direkt an den Schuldirektor um Befreiung von den Schülerbeiträgen gewandt haben, aufgrund eines schriftlichen Antrages und unter Berücksichtigung der festgesetzten Kriterien ganz oder teilweise von den Beiträgen zu befreien.

Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Gelesen, genehmigt und unterfertigt.

Der Vorsitzende des Schulrates
Thomas Ausserhofer



Die Sekretärin des Schulrates
Wilma Cosso



Diese Niederschrift wird am 31.05.2018 für acht aufeinanderfolgende Tage an der Anschlagetafel der Schule veröffentlicht.

Der Schuldirektor,
Josef Watschingel

